

BVGer E-1213/2016 vom 7. März 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-03-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1213_2016

FR: TAF E-1213/2016 du 7 mars 2016

IT: TAF E-1213/2016 del 7 marzo 2016

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 2 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 1.2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 1.3

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1-3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (BVGE 2012/4 E. 2.2).

E. 1.4

Die Beschwerde erweist sich nach Kenntnis aller Akten als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG) ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 2.1

Gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG wird in der Regel auf Asylgesuche nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG). Zur Bestimmung des staatsvertraglich zuständigen Staates prüft das SEM die Zuständigkeitskriterien nach der Dublin-III-VO (Verordnung [EG] Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist). Führt diese Prüfung zur Feststellung, dass ein anderer Mitgliedstaat für die Prüfung des

Asylgesuchs zuständig ist, tritt das SEM, nachdem der betreffende Mitgliedstaat einer Überstellung oder Rücküberstellung zugestimmt hat, auf das Asylgesuch grundsätzlich nicht ein.

E. 2.2

Beim Aufnahmeverfahren (take charge) sind die Kriterien in der in Kapitel III der Dublin-III-VO genannten Rangfolge anzuwenden (vgl. Art. 8-16 Dublin-III-VO) und es ist von der Situation zum Zeitpunkt, in dem der Asylbewerber erstmals einen Antrag in einem Mitgliedstaat stellt, auszugehen (Art. 7 Abs. 1 und 2 Dublin-III-VO). Dies steht im Gegensatz zum vorliegenden Wiederaufnahmeverfahren (take back), bei dem keine neuerliche Zuständigkeitsprüfung nach Kapitel III Dublin-III-VO stattfindet, sondern primär zu prüfen ist, ob die bisherige Zuständigkeit des Mitgliedstaates erloschen ist (vgl. Filzwieser/Sprung, Dublin III-Verordnung - Das Europäische Asylzuständigkeitssystem, Wien und Graz 2014, K5f. zu Art. 18 S. 170). Nach Art. 18 Abs. 1 Bst. b Dublin-III-VO ist der zuständige Mitgliedstaat verpflichtet, einen Antragsteller, der während der Prüfung seines Antrags in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag gestellt hat, nach Massgabe von Art. 23 bis 25 und 29 wieder aufzunehmen.

E. 2.3

Abweichend von Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO darf indessen jeder Mitgliedstaat beschliessen, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig wäre (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Dublin-III-VO; sog. Selbsteintrittsrecht).

E. 3.1

Die Vorinstanz führte in der Begründung ihres Nichteintretensentscheides aus, aus den Umständen, dass der Beschwerdeführer am 30. Dezember 2015 in Deutschland ein Asylgesuch gestellt hat sowie Deutschland dem Übernahmearbeit des SEM vom 5. Februar 2016 innerhalb der festgelegten Frist zugestimmt hat, liege die Zuständigkeit für die Behandlung des Asylgesuchs bei Deutschland. Mithin sei auf das Asylgesuch nicht einzutreten. Der Beschwerdeführer könne demzufolge nach Deutschland ausreisen, welches für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens gestützt auf Art. 18 Abs. 1 Bst. b Dublin-III-VO zuständig sei (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG). Die Abwägung aller Hinweise für und gegen das angegebene Alter liesse aufgrund der bisherigen Praxis auf einen mündigen Beschwerdeführer schliessen. Es existierten keine Anhaltspunkte dafür, dass Deutschland sich nicht an seine völkerrechtlichen Verpflichtungen halten und das Asyl- und Wegweisungsverfahren nicht korrekt durchführen werde.

E. 3.2

Der Beschwerdeführer hielt der vorinstanzlichen Beurteilung in seiner Rechtschrift im Wesentlichen Folgendes entgegen: (1) Er habe immer geltend gemacht, 14 Jahre alt, mithin minderjährig zu sein. Das von ihm geltend gemachte Alter stelle eine ungefähre Altersangabe dar und beinhalte zu seinem tatsächlichen Alter eine vernachlässigbare Abweichung von wenigen Wochen. Er sei keine geschulte Person und Analphabet, der mit Fragen und massiven Vorhalten des SEM konfrontiert worden sei, die bei ihm Stress ausgelöst hätten (s. dazu E. 3.2.3). Er sei jung, im Auftreten unsicher und auf Fremdhilfe angewiesen. Unter diesen Umständen dürfe seine Kernaussage, (ungefähr) 14 Jahre alt zu sein, weder als Widerspruch noch als Täuschungsversuch aufgefasst werden (vgl.

Beschwerde S. 4 bis 6). Ohnehin sei zur Handknochenanalyse vom 19. Januar 2016 anzumerken, dass diese nur einen beschränkten Aussagewert besitzen könne, da das Knochenwachstum individuell variere. Die Praxis habe selbst bei einer Abweichung von mehr als drei Jahren die Analyseresultate bloss als ein Indiz, aber nicht als Beweis für eine Unglaubhaftigkeit zugelassen (vgl. Beschwerde S. 5 und 6). So vermöchten die eingereichte Kopie des iranischen Verkehrsscheins und die nachgereichte originale Taskira für seine Glaubwürdigkeit sprechen. Der Geburtsschein sei momentan auf dem Weg in die Schweiz. Er werde nachgereicht. (2) Die Nichtbeordnung einer Vertrauensperson durch das SEM stelle eine grobe Verletzung der Verfahrensrechte eines Minderjährigen dar. Weder die Befragung zur Person noch andere relevante Verfahrensschritte (beispielsweise das rechtliche Gehör betreffend Alter) seien in Anwesenheit einer solchen Vertrauensperson erfolgt (Beschwerde S. 6). Er habe als Minderjähriger Anspruch auf die Beiordnung einer Vertrauensperson. (3) Weiter sei es unzulässig, ihn mit unzutreffenden Vorhalten (wie Falschangaben zum Alter, Identitätstäuschung) massiv unter Druck zu setzen, zumal man nicht von seiner Volljährigkeit ausgehen dürfen (Beschwerde S. 5). (4) Die Schweiz sei aufgrund von Art. 8 Abs. 2 Dublin-III-VO zur Behandlung seines Asylgesuchs zuständig (Beschwerde S. 7).

E. 4

Dieser Einschätzung des Beschwerdeführers kann aus nachfolgenden Gründen nicht zugestimmt werden.

E. 4.1

Das vorliegende Wiederaufnahmegesuch stützt sich auf die Angaben aus dem Eurodac-System (vgl. dazu Art. 23 Abs. 1 Dublin-III-VO). Diesem ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer in Deutschland am 30. Dezember 2015 ein Asylgesuch gestellt hat. Mangels eines Gegenbeweises des Beschwerdeführers (vgl. dazu Filzwieser/Sprung, Dublin III-Verordnung, Stand 1.2.2014, K 7 zu Art. 23 Dublin-III-VO) durfte sich das SEM auf den erwähnten Eurodac-Datenbankeintrag stützen, zumal die Zuständigkeit Deutschlands nicht erloschen war.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer beruft sich auf die Bestimmung in Art. 8 Abs. 2 Dublin-III-VO. Im Verfahren um Wiederaufnahme geht es jedoch nicht um die erstmalige Bestimmung der Zuständigkeit, weshalb die angerufene Bestimmung nicht anwendbar ist.

E. 4.3.1

Was die zentrale Rüge des Beschwerdeführers betrifft, wonach die Vorinstanz ihm als 14-Jährigen Verfahrensgarantien (Anspruch auf rechtliches Gehör, Beiordnung einer Vertrauensperson, notwendige Abklärungen u.a.m.) vorenthalten habe (vgl. E. 3.2.1 bis E. 3.2.3), ist festzustellen, dass das SEM den Beschwerdeführer über das Resultat der durchgeführten radiologischen Untersuchung anlässlich der Befragungen in korrekter Weise orientiert und ihm ausreichend Gelegenheit gegeben hat, Stellung zum Resultat der Abklärung zu beziehen. Auch hat er seit Kenntnis der Untersuchungsergebnisse vom 27. Januar 2016 viel Zeit verfließen lassen, weshalb sich das Gericht nicht veranlasst sieht, ihm eine Frist zur Beibringung weiterer Beweismittel anzusetzen oder weitere Beweismittel abzuwarten. Die entsprechenden Anträge sind abzuweisen.

E. 4.3.2

Die Vorinstanz und das Gericht haben bis heute keine rechtsgenügenden Identitätspapiere im Original erhalten. Der Beschwerdeführer hat sein Alter bei verschiedenen Gelegenheiten, sei es in Deutschland oder in der Schweiz, unterschiedlich angegeben. Dabei lag er stets ausserhalb der bei der Würdigung und Verwertbarkeit solcher Skelettaltersgutachten zu beachtenden Standard-Abweichung von drei Jahren, womit aufgrund nachstehend angeführter Praxis von der Volljährigkeit ausgegangen werden darf. Daran vermögen weder die für sich allein wenig beweiskräftige Kopie eines iranischen Verkehrsscheins noch die wenig aussagekräftige (originale) afghanische Taskira etwas zu ändern; führen doch beide Beweismittel Geburtsdaten an, die offensichtlich ausserhalb der Standard-Abweichung von drei Jahren des nach Greulich und Pyle-Methode festgestellten Skelettalters liegen. Die blossen Beteuerungen des Beschwerdeführers in Bezug auf seine Minderjährigkeit vermögen somit auf dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungen europäischer Gerichte mit Knochenaltersanalysen nicht zu überzeugen. Auch wären keine Erkrankungen oder sonstigen Einwirkungen aktenkundig, die beim Beschwerdeführer zu einer extremen Abweichung von der Knochenreife hätten führen können. Bei dieser Sachlage durfte das SEM auf nachträgliche Abklärungen verzichten. Die Beschwerdeinstanz hat sich in mehreren publizierten Urteilen mit verschiedenen rechtlichen Aspekten der von der Vorinstanz in Auftrag gegebenen radiologischen Knochenaltersgutachten befasst, namentlich mit dem Beweiswert (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2005 Nr. 16, 2004 Nrn. 31 und 30, 2000 Nrn. 28 und 19), den Folgen einer Divergenz zwischen festgestelltem Knochenalter und behauptetem Alter (EMARK 2001 Nr. 23 E. 4c, und 2004 Nr. 30 E. 6.2) und den grundsätzlichen formalen und inhaltlichen Anforderungen an solche "Gutachten" (vgl. EMARK 2004 Nr. 31, E. 7). Diese Praxis ist für das Bundesverwaltungsgericht nach wie vor massgebend. Zusammenfassend ist die Altersangabe des Beschwerdeführers von 13 Jahren und zehn Monaten respektive 14 Jahren als unglaubhaft zu bestätigen. Die Vorinstanz durfte folglich auf Mündigkeit des Beschwerdeführers schliessen (vgl. zu den Anforderungen EMARK 2004 Nr. 30).

E. 4.3.3

Damit gehört der Beschwerdeführer nicht zur Gruppe der verletzlichen Personen der unbegleiteten Minderjährigen. Die Verfahrensbestimmungen, völkerrechtliche Schutzmassnahmen und Garantien für minderjährige Asylsuchende finden vorliegend keine Anwendung (vgl. auch dazu BVGE 2011 Nr. 23 E. 5.3.1 ff.). Somit sind die Ausführungen der Rechtsvertretung in der Beschwerde in Zusammenhang mit unbegleiteten Minderjährigen und verletzlichen Personen unbehelflich.

E. 4.4

Die Vorinstanz hat demnach den Nichteintretensentscheid mit Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG auf die richtige Rechtsgrundlage abgestützt. In diesem Kontext ist anzufügen, dass die zuständigen deutschen Behörden nach der fristgerechten Anfrage (vgl. Art. 23 Abs. 2 Dublin-III-VO) des SEM i.S. Übernahme des Beschwerdeführers (take back-Verfahren) die Zuständigkeit Deutschlands anerkannt haben. Damit ist die grundsätzliche Zuständigkeit Deutschlands für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens gegeben. Die eingereichten Beweismittel und die unter Ziff. 3.2 angeführten Gründe vermögen somit an der grundsätzlichen Zuständigkeit Deutschlands für das Asylgesuch nichts zu ändern. Für eine Rückweisung der Sache zur Neu beurteilung an die Vorinstanz besteht kein Anlass.

E. 5

Der Beschwerdeführer ersucht um Anwendung der Ermessensklausel von Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO, was zum Selbsteintritt der Schweiz und zur materiellen Beurteilung des Antrags auf internationalen Schutz durch dieses Land führen würde. Er macht hierzu die in E. 3.2 erwähnten Gründe geltend. Da er nicht als Minderjähriger gilt, bleibt der von der Vorinstanz festgestellte rechtserhebliche Sachverhalt gültig. Für einen Selbsteintritt der Schweiz besteht kein Anlass (vgl. zum Ganzen BVGE 2015/9). Das SEM hat die wesentlichen Umstände, welche die Überstellung des Beschwerdeführers aufgrund seiner individuellen Situation oder der Verhältnisse im zuständigen Staat hätten problematisch erscheinen lassen können, geprüft und dargelegt, weshalb es auf einen Selbsteintritt aus humanitären Gründen verzichtet hat. Der Vorinstanz kann dabei keine gesetzeswidrige Ermessensausübung (vgl. Art. 106 Abs. 1 Bst. a AsylG) vorgehalten werden. Unter diesen Umständen erübrigen sich weitere Ausführungen zur Frage eines Selbsteintritts. Nach dem Gesagten besteht kein Grund für die Anwendung der Ermessensklauseln von Art. 17 Dublin-III-VO.

E. 6

Allfällige Vollzugshindernisse sind nicht mehr zu prüfen, da das Fehlen von Wegweisungsvollzugshindernissen bereits Voraussetzung des Nichteintretensentscheides gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG ist (BVGE 2010/45 E. 10 S. 645).

E. 7

Zusammenfassend verletzt die angefochtene Verfügung kein Bundesrecht und ist auch sonst nicht zu beanstanden (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen. Das Beschwerdeverfahren wird mit vorliegendem Urteil abgeschlossen, weshalb sich die Anträge auf Gewährung der aufschiebenden Wirkung, Anordnung vorsorglicher Massnahmen und auf Verzicht eines Kostenvorschusses als gegenstandslos erweisen.

E. 8

Der Beschwerdeführer beantragt die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und die amtliche Verbeiständung gemäss Art. 65 Abs. 1 und 2 VwVG. Da die Begehren als aussichtslos zu gelten haben, fehlt es an einer der kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen, weshalb die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege abzuweisen sind. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Kosten von Fr. 600.- dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2] und Art. 63 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.